

Zwischen Ausbildung und Abschiebung

Anne-Katrin Lothar

In Schleswig-Holstein waren am 1. September 2025 circa 4.500 Ausbildungsstellen nicht besetzt.^A Das Beratungsnetzwerk Alle an Bord! – Perspektive Arbeitsmarkt für Geflüchtete (PAM) hat im gleichen Jahr über 50 Geflüchtete in Ausbildung vermittelt. Und es hätten noch mehr sein können.

Stattdessen haben sich im letzten Jahr die Fälle gehäuft, in denen es zu Abschiebungen von Geflüchteten trotz Ausbildung oder Ausbildungsplatzzusage gab. Für Geduldete ist es signifikant schwieriger geworden, eine Ausbildung aufzunehmen und eine Ausbildungsduldung zu erhalten.

Seit 2020 gibt es die Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG) und die Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG). Unter bestimmten Voraussetzungen konnten abgelehnte Asylbewerber*innen mit Ausbildung oder Arbeit diese Paragraphen beantragen und waren somit vor Abschiebung sicher.

Aber der schwammige Ausdruck „bestimmte Voraussetzungen“ lässt es schon ahnen: In der Praxis funktioniert das nur bedingt. Stand September 2025 hatten von allen Geduldeten nur 1,5 % eine Ausbildungsduldung und sogar nur 0,7 % eine Beschäftigungsduldung.¹ In Schleswig-Holstein speziell ist es sogar noch schlechter. Insgesamt gab es zum Stichtag 31. März 2025 fast 8.800 Geduldete in Schleswig-Holstein. Davon hatten 123 eine Ausbildungsduldung (1,4 %) und 24 eine Beschäftigungsduldung (nur 0,3 %).² Das liegt an vielen Gründen: Vor allem aber an überlasteten Ausländerbehörden und komplizierten Rechtslagen. Es ist ein bekanntes Problem (vgl. Anne-Katrin Lothar in Der Schlepper Nr. 109³).

Ein Widerspruch in sich

Leider hat sich die Situation von Geduldeten in Ausbildung in 2025 noch einmal

verschärft. Ob das auch an dem politischen Klima liegt; man kann es nur vermuten. Aber auch das Konzept der Duldung schafft schon Probleme. Die Duldung existiert als Grauzone im Aufenthaltsrecht, das mit seinem ultrakomplizierten Paragraphenjungle eigentlich nur Schwarz und Weiß kennt. Denn die Duldung ist kein Aufenthaltsstatus, die Menschen sind weiterhin ausreisepflichtig. Das heißt, sie sollten nach Einschätzung des Staates Deutschland verlassen. Die Duldung wird definiert als die „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung ausreisepflichtiger ausländischer Staatsangehöriger, da diese aus rechtlichen oder praktischen Gründen noch nicht durchgeführt werden kann.“⁴

Grundsätzlich wird eine Ausbildungsduldung für die gesamte Dauer der Ausbildung erteilt und auch danach gibt es eine Anschlussperspektive, die bei erfolgreichem Abschluss den Verbleib in Deutschland ermöglicht (die 3+2 Regel). Damit ist die Ausbildungsduldung eigentlich nicht mehr eine Duldung im Sinne der oben genannten Definition. Hier wird das verwirrende Spannungsfeld zwischen Abschiebung und Ausbildung deutlich.

Die Situation in Schleswig-Holstein

Dieses Absurdum ist ein technisches und es könnte unter der Maßgabe ermessenspositiven Verwaltungshandelns eigentlich in der Praxis behoben werden. Regelmäßig aber entstehen Probleme, wenn die Handlungsweise der Ausländerbehörden, die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten massiv erschwert. Die

¹ Zahlen zu finden hier: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/VIII/Presse/PI/2026/260114_VIII_br_arbeitsmarktintegration

² <https://dserver.bundestag.de/btd/21/001/2100192.pdf>

³ https://www.frsh.de/fileadmin/schlepper/schl_109/s109_124-127.pdf

^A <https://www.sat1regional.de/neues-ausbildungsjahr-gestartet-viele-stellen-in-schleswig-holstein-unbesetzt/>

⁴ <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurzdoziers/572351/die-duldung-und-das-spannungsfeld-von-ausreisepflicht-und-bleiberecht/>

Dein Weg. Deine Chance.

Eine Medienkampagne des Kieler Bildungsministeriums wirbt bei jungen Migrant*innen für die duale Ausbildung

Am 13. Januar 2026 startete das schleswig-holsteinische Bildungsministerium eine Imagekampagne für die duale Ausbildung für Migrant*innen.

Aufhänger ist ein Film über einen Friseurmeister aus Flensburg, der 2015 als Geflüchteter nach Schleswig-Holstein kam und nach einer Ausbildung und anschließender Meisterausbildung nun einen eigenen Salon besitzt und selbst ausbildet. Zielführend wäre, wenn der Film genutzt wird z.B. bei der beruflichen Orientierung oder in der Beratung von jungen Menschen mit Migrationshintergrund.

Begleitet wird dieser Film durch eine Plakatkampagne und Social-Media-Strategie.

Nachfolgend der Link zur Kampagnen-Website mit ausführlichen Informationen und Downloads zum Film (inkl. verschiedensprachiger Untertitel):

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/bildung-hochschulen/berufliche-bildung/duale-ausbildung>

Regeln zur Ausbildungsduldung (und auch zur Beschäftigungsduldung) sind komplex und schließen viele Geflüchtete aus – und werden durch restriktives Verwaltungshandeln der Ausländerbehörden einmal mehr verschärft.

Zum Beispiel muss die Identität innerhalb bestimmter Fristen geklärt sein, meistens sechs Monate. Klingt einfach, ist es aber nicht. Denn Ausländerbehörden verlangen meist einen Pass, während des Asylverfahrens ist es Geflüchteten aber nicht zumutbar, zur Botschaft ihres Heimatlandes zu gehen und einen zu beantragen. Macht ja auch Sinn, sie sind ja aus diesem Land geflohen. Nun hat das Asylverfahren – weil die Asylgründe der/des Betroffenen nicht anerkannt wurden – negativ geendet und der Botschaftsbesuch gilt als zumutbar.

Stellen wir uns vor, es handelt sich um eine Geflüchtete aus Armenien. Der nächste Botschaftstermin für die Ausstellung eines Passes war Mitte Januar 2026 im Juni. Einmal schnell nachgerechnet heißt das: Die sechs Monate werden knapp. Wenn der Pass dann im Juni beantragt wurde, aber erst Mitte Juli ausgestellt wird, ist die Frist verstrichen. Was dann? Wenn es nicht die Schuld der Geflüchteten ist, dass die Frist versäumt wurde und alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen ergriffen wurden, gilt die Frist als gewahrt und die Mitwirkung als erfüllt.

Aber wer beurteilt das? Richtig, die jeweils zuständigen Ausländerbehörden.

Es obliegt dem Ermessen der Ausländerbehörden, das Mitwirkungshandeln Betroffener zu bewerten. Angesichts des herrschenden politischen Klimas, in dem Teile der Bundesregierung, einige Parteien und Medien sowie Teile der Öffentlichkeit nach immer mehr Abschiebungen verlangen, ist das keine einfache Aufgabe. Da erscheint es nicht selten leichter, diesen Paragraphen sehr restriktiv auszulegen oder in Grenzfällen regelmäßig negativ zu entscheiden.

Die immer geringere Zahl an Ausbildungsduldungen scheint diesen Trend zu bestätigen. Hatten Ende Dezember 2022⁵ noch 273 Geflüchtete eine Ausbildungsduldung, waren es im März 2025, wie bereits erwähnt, gerade einmal 123. Und auch das Beratungsnetzwerk Alle an Bord! – PAM sieht diese Entwicklung – und ihre Konsequenzen. Was diese verschärfte Gesetzesauslegung in der Praxis bedeutet, zeigen die folgenden, anonymisierten Einzelfälle:

- Im letzten Jahr wurde zum Beispiel eine Georgierin abgeschoben, obwohl die zuständige Ausländerbehörde wusste, dass sie einen Ausbildungsvertrag im medizinischen Bereich unterschrieben

hatte und dabei war, den Antrag auf Ausbildungsduldung zu stellen.

- In einem anderen Fall wurde ein Antrag auf Ausbildungsduldung wegen angeblich fehlender Identitätsklärung abgelehnt, obwohl der Geflüchtete alles umgesetzt hatte, was die Ausländerbehörde verlangt hatte.
- Ein anderer Geflüchteter hatte bereits im laufenden Asylverfahren eine Ausbildung begonnen und wollte diese mit einer Ausbildungsduldung fortsetzen, nachdem sein Asylantrag abgelehnt wurde. So sieht es das Gesetz auch vor, das in solchen Fällen eindeutig ist – eigentlich. Denn sein Antrag auf Ausbildungsduldung wurde abgelehnt und musste vor Gericht verhandelt werden. Dort hatte der Geflüchtete – immerhin – Recht bekommen und hat nun eine Ausbildungsduldung.

Aber wie viele gibt es, bei denen Geflüchtete nicht die Ressourcen haben, für ihre Rechte vor Gericht zu ziehen? Und wie viele Fälle erreichen überhaupt die Beratungsnetzwerke?

Was kann getan werden?

Das Spannungsfeld zwischen Ausbildung und Abschiebung ist in der Öffentlichkeit immer wieder Thema, wenn Einzelfälle in den Medien thematisiert werden. Auch die Politik weiß über die Problematik Bescheid. Und hat erste, wichtige Schritte unternommen:

- Im Juni 2025 beschloss der schleswig-holsteinische Landtag, die Situation von Geflüchteten in Ausbildung und Arbeit zu verbessern.
- Im November gab es eine schriftliche Anhörung im Innen- und Rechtsausschuss des schleswig-holsteinischen Landtags zu der Problematik. Das Beratungsnetzwerk Alle an Bord! – PAM und B.O.A.T.⁶ sowie der Flüchtlingsrat⁷ haben Stellungnahmen eingereicht.
- Im Dezember äußerte sich der Petitionsausschuss gegen die Abschiebung von Arbeitskräften.⁸
- Im Januar 2026 hat die Landesregierung unter Federführung von Ministerin Aminata Touré eine Bundesratsiniti-

6 https://www.alleanbord-sh.de/fileadmin/Alle_an_Bord/2025/Alle_an_Bord_PAM_B.O.A.T._Stellungnahme_Gefl%C3%BChtete_in_Ausbildung_20.11.2025.pdf

7 https://www.frsh.de/fileadmin/user_upload/FRSH_Stellungnahme_Innen-_und_Rechtsausschuss_20251124.pdf

8 <https://www.landtag.ltsh.de/petitionen/keine-abschiebungen-von-arbeitskrften/>

5 <https://dserver.bundestag.de/btd/20/058/2005870.pdf>

ative eingebracht, um die Ausbildungsduldung und Beschäftigungsduldung zugänglicher zu machen.⁹

Diese Punkte sind fundamentale erste wichtige Schritte, auf die aufgebaut werden muss! Aber auch in Schleswig-Holstein gibt es auf Landesebene noch viele Möglichkeiten, um die Situation von Geflüchteten in Ausbildung zu verbessern, sodass nicht noch mehr abgeschoben werden. Das oftmals restriktive Handeln der Ausländerbehörden und der Bedarf an Fachkräften stehen sich gegenseitig im Weg, binden Ressourcen und erschweren die grundsätzlich auch von der Landesregierung gewollte Arbeitsmarktintegration für Geflüchtete maßgeblich. Geflüchtete sind bemüht, möchten sich im Arbeitsmarkt integrieren und sollen dies auch tun können.

Anne-Katrin Lothar ist beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein beschäftigt und koordiniert das Netzwerk Alle an Bord – PAM www.alleanbord-sh.de

⁹ https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/VIII/Presse/PI/2026/260114_VIII_br_arbeitsmarktintegration

Bilder in dieser Ausgabe

„Die Stimme iranischer Frauen der Welt hörbar zu machen“

Bilder der Künstlerin Feri Tabrisi

Einige der abgebildeten Kunstwerke in dieser Ausgabe wurden uns von der iranisch-deutschen Künstlerin Feri Tabrisi zur Verfügung gestellt.

Feri Tabrisi formte ihr Leben und ihre Kunst auf einem Weg, der von Migration, Heimatferne und Standhaftigkeit geprägt ist. Nach Abschluss ihres Universitätsstudiums und ihrer Eheschließung wanderte sie aus dem Iran nach Deutschland aus. Mit dem Ausbruch der Revolution im Iran verlor sie jedoch die Möglichkeit zur Rückkehr, und ihr Leben in der Fremde wurde zu einer dauerhaften Realität.

Die Lebensbedingungen in der Fremde sowie wirtschaftliche Herausforderungen erleichterten ihren künstlerischen Weg keineswegs. Dennoch gelang es Feri Tabrisi durch Ausdauer, innere Stärke und ein tiefes Bekenntnis zur künstlerischen Ausdruckskraft, eine eigenständige und international wahrgenommene Stimme zu entwickeln. Ihre Werke wurden in zahlreichen Ländern gezeigt, darunter Japan, die Vereinigten Staaten, Mexiko, Frankreich und die Schweiz.

Ein herausragender Meilenstein in ihrem künstlerischen Werdegang war ihre Teilnahme im Jahr 2009 bei den Vereinten Nationen in Genf anlässlich des Internationalen Frauentages. Dort präsentierte sie ihre Arbeiten als erste Künstlerin, der dieser Zugang auf dieser Ebene ermöglicht wurde — ein bedeutender Moment, in dem Kunst zum Medium des Dialogs über Gerechtigkeit, Menschenrechte und die Situation von Frauen wurde.

Im Zentrum des Schaffens von Feri Tabrisi stehen Frauen und ihre gelebten Erfahrungen, insbesondere die Situa-



tion iranischer Frauen nach der Revolution und unter dem Druck gesellschaftlicher Gesetze. Ihre überwiegend mit Acryl auf Leinwand geschaffenen Werke spiegeln auf eindringliche und zugleich poetische Weise Leid, Widerstandskraft und Identität wider und verfolgen das Ziel, die Stimme iranischer Frauen der Welt hörbar zu machen.

Bilder von Feri Tabrisi in diesem Heft auf den Seiten 12, 17, 19, 37, 45, 50, 56, 61, 65, 67, 85, 88, 96, 106, 112, 114, 122 und 125.

Mehr Informationen über das Werk von Feri Tabrisi gibt es hier: Website: tabrisi.com LinkedIn: Feri-Tabrisi, Instagram: [Feri_tabrisi](https://www.instagram.com/Feri_tabrisi), YouTube: Feri Tabrisi, Facebook Feri Tabrisi, Email: feri_tabrisi@t-online.de